

**Ausfertigung**



# Amtsgericht Mitte

## Im Namen des Volkes

### Urteil

Geschäftsnummer: 104 C 3103/12

verkündet am : 18.01.2013  
Justizbeschäftigte

In dem Rechtsstreit

des Herrn

Klägers,

- Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt

g e g e n

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte

hat das Amtsgericht Mitte, Zivilprozessabteilung 104, Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 11.01.2013 durch den Richter am Amtsgericht

#### **f ü r R e c h t e r k a n n t :**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht vor der Vollstreckung die Beklagte Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

## Tatbestand

Der Kläger verlangt restlichen Schadensersatz aufgrund eines Verkehrsunfalls in Berlin am 9.1.2012, an dem sein erstmals in 4/2004 zugelassener Audi A3, amtl. Kennz. \_\_\_\_\_ und ein bei der Beklagten versicherter PKW, amtl. Kennz. \_\_\_\_\_, verwickelt waren.

Die vollständige Haftung der Beklagten für den dem Kläger entstandenen Schaden ist außer Streit. Die Beklagte hat vorprozessual die geltend gemachten Positionen beglichen, soweit sie ihrer Auffassung nach berechtigt geltend gemacht wurden.

Im Streit sind jetzt in der Hauptsache noch folgende Positionen:

3.022,33€	netto Reparaturkosten gem. Gutachten W _____ v.19.1.12 Bl.6ff, der bei seiner Kalkulation die Preise des Betriebes Audi Zentrum _____ GmbH zugrunde legte
- 144,50€	kalkulierte Verbringungskosten, werden nicht mehr geltend gemacht
- <u>11,47€</u>	Abzug nfa, Summe wird nicht mehr geltend gemacht
2.866,36€	geforderte Reparaturkosten
- 2.068,23€	gezahlt gem. Abrechnungsschreiben v. 28.2.12 Anl.W1 Bl.31f d.A. unter Berufung auf den Ergebnisbericht Anl. W2 Bl.44 d.A.
<hr/>	
798,13€	offene Restforderung, die sich zusammensetzt aus
264,49€	sog. Ersatzteilmzuschläge
285,75€	Kürzung Lohn Karosserie, Mechanik
<u>247,89€</u>	Kürzung Lohn Lackierkosten
798,13€	

Der Kläger behauptet, die im Gutachten W \_\_\_\_\_ veranschlagten Kosten seien erforderlich, um den Fahrzeugschaden ordnungsgemäß zu beseitigen, insbesondere bedürfe es dazu der Reparatur in einer markengebundenen Audi-Fachwerkstatt, weshalb auch die dort anfallenden Reparaturkosten zu kalkulieren seien. Die Reparatur in einer nicht markengebundenen Werkstatt sei für ihn nicht zumutbar. Der seitens der Beklagten nachgewiesene Reparaturbetrieb H \_\_\_\_\_ biete zum einen schon keine gleichwertige Leistung. Im übrigen handle es sich bei den Preisen um Vorzugspreise für Kunden der Versicherung, nicht jedoch um solche, die jedermann in Rechnung gestellt würden.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 798,13€ nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 1.4.2012 zu zahlen

die Beklagte zu verurteilen, an die Rechtschutzversicherung AG 120,66€ nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 8.6.2012 (Rechtshängigkeit) zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, der Karosseriefachbetrieb H biete, was weiter ausgeführt wird, eine qualitativ gleichwertige Reparaturleistung zu einem günstigeren Preis, bei dem es sich auch nicht um einen Vorzugspreis handelt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das schriftsätzliche Vorbringen Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben über die Qualitätsstandards des Karosseriefachbetriebes H und die dort geforderten Preise durch Vernehmung des Betriebsinhabers Hans H (Einzelheiten Sitzungsniederschrift vom 11.1.2013).

#### Entscheidungsgründe

Die in der Hauptsache auf § 115 VVG gestützte Klage ist unbegründet. Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen weiteren Anspruch auf Schadensersatz. Die Beklagte hat bereits vorprozessual den Schadensersatzbetrag gezahlt, der erforderlich ist, um den Sachschaden auszugleichen, § 249 Abs.2 BGB.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann der Schädiger den Geschädigten unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungsobliegenheit gemäß § 254 BGB auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne weiteres zugänglichen "freien Fachwerkstatt" verweisen, wenn der Schädiger darlegt und ggf. beweist, dass eine Reparatur in dieser Werkstatt vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht, und wenn er ggf. vom Geschädigten aufgezeigte Umstände widerlegt, die diesem eine Reparatur

außerhalb der markengebundenen Fachwerkstatt unzumutbar machen würden. Dabei gilt für die tatrichterliche Beurteilung der Gleichwertigkeit der Reparaturmöglichkeit auch im Rahmen des § 254 BGB das erleichterte Beweismaß des § 287 ZPO (vgl. zum Ganzen BGH NJW 2010, 2941ff, s. auch BGH NJW 2010, 606; NJW 2010, 2118; NJW 2010, 2725 und 2727).

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist das Gericht davon überzeugt, dass es sich bei dem seitens der Beklagten nachgewiesenen Karosseriefachbetrieb H um einen Meisterbetrieb handelt, dessen Reparaturarbeiten in dem hier zu entscheidenden Fall denen in einer markengebundenen Fachwerkstatt nicht nachstehen würden. Der Zeuge Hans H hat die konkreten Qualitätsmerkmale seines Betriebes geschildert und dabei insbesondere bestätigt, dass es sich um einen mittelständischen Fachbetrieb mit einem Rundumservice zur Unfallinstandsetzung handelt, der dem Identica-Verbund angehört, einem Zusammenschluss freier Werkstätten, deren im einzelnen geschilderte Qualitätsstandards mehrmals jährlich unangekündigt durch die Dekra aber auch durch sog. "verdeckte Ermittler" mit Scheinaufträgen überprüft werden. Es werden ausschließlich Originalersatzteile verwendet. Die Fachkenntnisse der Mitarbeiter werden durch regelmäßige Schulungen auf dem neuesten Stand gehalten. Der Zeuge H hat darüberhinaus bestätigt, dass sein Betrieb die im konkreten Schadensgutachten W aufgelisteten Arbeiten ohne Einschränkungen durchführen kann.

Ferner hat der Zeuge bestätigt, dass die Arbeitspreise zum Unfallzeitpunkt im Januar 2012 für Mechanik, Karosserie und Elektrik und Lackierarbeiten jeweils 84,---€ netto/h [Anmerkung des Gerichts: entspricht 0,84€/ZE in der Kalkulation W ) betragen, zzgl. eines 30%igen Materialaufschlags bei der Lackierung. Ein UPE-Aufschlag wird bei den gängigen Marken einschließlich Audi nicht erhoben. Der Zeuge hat ferner bestätigt, dass es sich dabei um Jedermann-Preise handelt, die allen Leuten in Rechnung gestellt werden.

Das Gericht hat keinen Anlass, die detaillierten Angaben des Zeugen in Zweifel zu ziehen.

Der Kläger hat keine Umstände darlegen können, die eine Reparatur in der vg. Werkstatt unzumutbar erscheinen lassen würde. Sein Audi war zum Unfallzeitpunkt schon fast 8 Jahre alt mit einer Laufleistung von fast 190.000 km. Es ist auch nicht vorgetragen oder sonst ersichtlich, dass der Kläger sein Fahrzeug in der Vergangenheit ausschließlich in einer sog. markengebundenen Fachwerkstatt hätte warten und reparieren lassen.

Hiernach erweist sich die bereits vorprozessual auf die Reparaturkosten geleistete Summe als derjenige Betrag der (lediglich) erforderlich im Sinne des § 249 BGB ist, um den Reparaturschaden des Klägers auszugleichen.

Mangels begründeter Hauptforderung hat der Kläger auch keinen Anspruch auf Erstattung der vorprozessual durch die Rechtsschutzversicherung verauslagten Anwaltsgebühren.

Die Klage hatte daher mit den sich aus §§ 91, 708 Ziff.11, 711 ZPO ergebenden Nebenfolgen der Abweisung zu unterliegen.

Ausgefertigt

Justizbeschäftigte

